Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 21 | 15. November | 2019

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

87 Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Osnabrück vertreten durch den Landrat nachstehend „Landkreis“ genannt der Gemeinde Hilter vertreten durch den Bürgermeister nachstehend „Gemeinde“ genannt zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 501
88 Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Osnabrück vertreten durch den Landrat nachstehend „Landkreis“ genannt der Gemeinde Bad Laer vertreten durch den Bürgermeister nachstehend „Gemeinde“ genannt zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 503
89 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 505
90 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Nutzungsänderung von Stallanlagen zu Mastschweineställen sowie Errichtung von zwei Abluftreinigungsanlagen in Merzen, Antragsteller: Herr Marcus Kemme, Auf dem Orte 7, 49586 Merzen 506

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

255 Bekanntmachung über den Erlass einer Klarstellungssatzung für den Bereich Am Ellenberg in der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 506
256 Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilstrecke des Weges mit der Straßennummer 3246 in der **Gemeinde Ostercappeln** 507
257 Jahresabschluss 2018 Wasserwerk der **Stadt Bad Iburg** 508
258 Jahresabschluss 2018 Abwasserwerk der **Stadt Bad Iburg** 508
259 Jahresabschluss 2018 Kur- und Grundstücksbetrieb der **Stadt Bad Iburg** 509
260 Jahresabschluss 2014 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 510
261 Jahresabschluss 2015 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 511
262 Jahresabschluss 2016 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 511
263 Jahresabschluss 2017 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 512

A. Bekanntmachungen des Landkreises

87

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Hilter
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Hilter durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen/ Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote

bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzerverwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unter stützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeits stunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Marc Schewski	i. V. Bärbel Rosensträter
Gemeinde Hilter	Landkreis Osnabrück
Der Bürgermeister	Der Landrat

88

Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Bad Laer
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Bad Laer durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote

i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzerverwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn ei-

nes jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Tobias Avermann
Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister

i. V. Bärbel Rosensträter
Landkreis Osnabrück
Der Landrat

89

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, geprüft:

Im Zuge des geplanten Ersatzneubaus einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Wehrendorf bis Pkt. Heithöfen ist eine Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in oberirdische Gewässer während der Baumaßnahme an 51 Standorten in einer Gesamtmenge von 562.000 m³ geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Für die Wasserhaltung werden keine Flächen verbraucht. Die hierzu notwendigen mobilen Anlagen und Einrichtungen wurden lediglich temporär aufgestellt und nach Bauabschluss wieder entfernt. Die Grundwasserhaltung beeinflusst den Boden nicht. Die bei der Rohwasseraufbereitung entstehende beladene Aktivkohle wird fachgerecht entsorgt. Nennenswerte Emissionsmengen sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhalten von Feuerlöscher, Ölauffangwannen, Bindemittel und eines Notfallplanes für den Störfall sowie durch Unterweisung und regelmäßige Überprüfung durch den Bauleiter werden Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sowie für die menschliche Gesundheit im relevanten Umfang ausgeschlossen. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Das Landschaftsbild wird durch die Grundwasserhaltung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben wird teilweise in dem FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ sowie am GLB „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ umgesetzt. Aufgrund des kurzen Zeitraumes der Grundwasserabsenkung entfaltet das Vorhaben keine Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit der geschützten Güter oder Schutzziele der Verordnungen betreffen. Darüber hinaus soll das Wasser aus dem Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein Links“ entnommen werden. Der Grundwasserkörper befindet sich im schlechten chemischen Zustand bezüglich des Parameters Nitrat. Eine Erhöhung des chemischen Parameters Nitrat ist durch das Vorhaben jedoch nicht zu besorgen.

Durch die Grundwasserförderung sind Tiere und Pflanzen betroffen. Aufgrund des kurzen Zeitraumes der Grundwasserförderung ist die Umweltauswirkung jedoch unerheblich. Die Auswirkung auf das Grundwasser durch die Entnahmemenge von 562.000 m³ Wasser ist unerheblich, da das Vorhaben in zeitlich und räumlich differenzierten Einzelentnahmen umgesetzt wird. Durch die Grundwasserentnahme kann das Abflussverhalten von oberirdischen Gewässern nachteilig verändert werden. Jedoch ist diese Auswirkung durch die gleichzeitige Einleitung des entnommenen Wassers in die oberirdische Gewässer unerheblich. Die Einleitung des entnommenen Wassers in die oberirdische Gewässer kann zu einer stofflichen Veränderung der oberirdischen Gewässer führen und damit negative Umweltauswirkungen auslösen. Die stoffliche Veränderung wird jedoch durch technische Vorkehrungen, wie Absetzbecken und Eisenfällbecken, minimiert. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.10.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
i. A. T. Richter

90

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Nutzungsänderung von Stallanlagen zu Mastschweineställen sowie Errichtung von zwei Abluftreinigungsanlagen in Merzen

Antragsteller: Herr Marcus Kemme, Auf dem Orte 7, 49586 Merzen

1. Erläuterung des Vorhabens

Herr Kemme beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung von Stallanlagen zu Mastschweineställen sowie Errichtung von zwei Abluftreinigungsanlagen in Merzen. Nach der Änderung befinden sich auf dem Betrieb insgesamt 2.362 Mastschweineplätze.

Das Vorhaben soll an folgendem Standort errichtet werden:

Gemeinde Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 7, Flurstücke 11/1 und 36/4.

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Bersenbrücker Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de).

2. Auslegung von Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.11.2019 – 23.12.2019

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen,
- der Gemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, Raum 4, 49586 Neuenkirchen

zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus.
Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
- Übersicht über die Betriebseinheiten
- Berechnung der Güllelagerkapazität
- Immissionsschutzgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum 07.01.2020 eingegangenen Einwendungen werden am

04.02.2020 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 07.01.2020 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.11.2019

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

255

Bekantmachung

über den Erlass einer Klarstellungssatzung

für den Bereich Am Ellenberg
in der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 die Klarstellungssatzung für den Bereich Am Ellenberg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext einschließlich Begründung, gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Altenhagen der Gemeinde Hagen a.T.W. und umfasst die Flurstücke 68/9, 68/10, 68/11, 68/23, 68/26, 68/34, 68/35, 68/36, 68/49, 68/50, 87/9, 87/10, 87/11, 87/12, 87/15, 87/19, 87/22, 89/3, 89/6, 89/9, 90/4, 90/5, 90/9, 92/7, 92/8, 96/7, 96/9, 96/10, 98/4, 100/14, 100/19, 104/1, 105/3, 110/1; 111/1, 111/2, 111/8; sowie in Teilen die Flurstücke 41/17, 56/5, 87, 1, 87/26, 92/2, 96/6, 110/2, 110/6, 100/18, 112/2 und 113/3 aus der Flur-Nr. 3 der Gemarkung Altenhagen.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

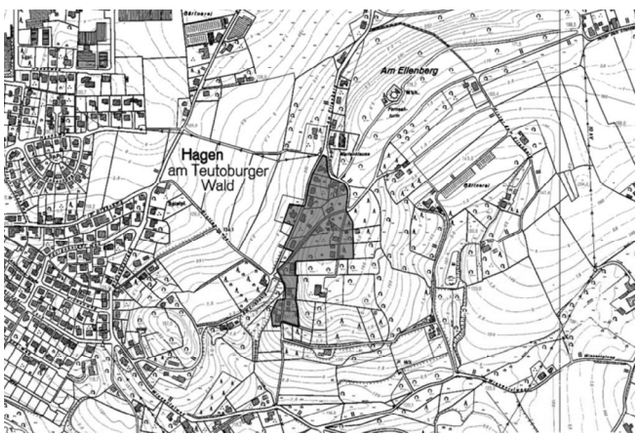

Der Beschluss der Gemeinde Hagen a.T.W. wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung Am Ellenberg einschließlich Satzungstext und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung Am Ellenberg gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Klarstellungssatzung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form-vorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 15.11.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

256

Bekanntmachung
über die Einziehung einer Teilstrecke
des Weges mit der Straßennummer 3246
in der Gemeinde Ostercappeln

Die in der Gemarkung Schwagstorf, Gemeinde Ostercappeln, Flur 12, Flurstück 37 gelegene Teilstrecke des Weges mit der Straßennummer 3246 hat für die Allgemeinheit keine Verkehrsbedeutung mehr und ist damit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018, mit Wirkung vom 01.01.2020 eingezogen.

Die eingezogene Teilstrecke des Weges 3246 ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen.

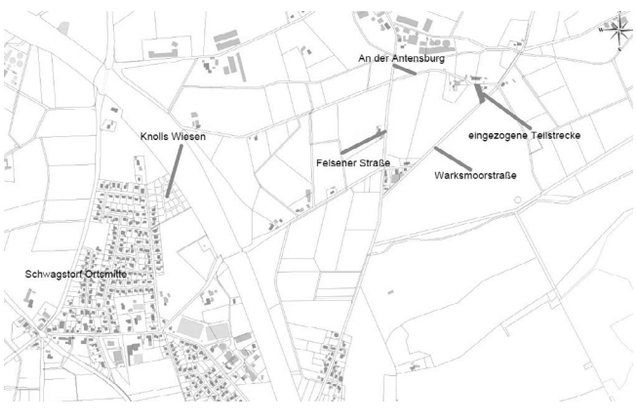

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Ostercappeln, den 21.10.2019

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

257

Jahresabschluss 2018
Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, hat mit Datum vom 19. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 HGRG.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Das Wasserwerk wird wirtschaftlich geführt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat und dass die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG vorgenommen. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes vermittelt. […]

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ […]

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13. August 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Jahresabschluss 2018 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -22.240,13 € wird auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresbericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

258

Jahresabschluss 2018
Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Datum vom 30. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. […]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ […]

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16. September 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Jahresabschluss 2018 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 548.779,36 € wird ein Betrag von 375.199,84 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 173.579,52 € soll als Erneuerungsrücklage in die zweckgebundene Rücklage und in Höhe von 2.120,46 € in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresbericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

259

Jahresabschluss 2018

Kur- und Grundstücksbetrieb der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Datum vom 30. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Kur- und Grundstückbetriebs der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kur- und Grundstücksbetriebs der Stadt Bad Iburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. […]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ […]

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 10. September 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Jahresabschluss 2018 einschließlich Lagebericht für den Kur- und Grundstücksbetrieb der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -280.403,62 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadt Bad Iburg hat bereits 300.000 € für das Geschäftsjahr 2018 in die Rücklage eingezahlt.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresbericht des Kur- und Grundstücksbetriebes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

260

Jahresabschluss 2014
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 28. Februar 2018

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.02.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen, die Jahresabschlüsse der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2014 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

261

Jahresabschluss 2015
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 28. Februar 2018

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.02.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen, die Jahresabschlüsse der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2015 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

262

Jahresabschluss 2016
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk
FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ge-

winn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. "

Osnabrück, 28. Februar 2018

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.02.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen, die Jahresabschlüsse der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2016 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

263

Jahresabschluss 2017
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. "

Osnabrück, 26.März 2019

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.08.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.